

ARBEITSUNFALL BEI REPARATURARBEITEN AN EINER PRESSE

Dem Arbeitsinspektorat wurde folgender Arbeitsunfall gemeldet:

Ein Arbeitnehmer wurde bei der Inbetriebnahme einer Presse eingeklemmt und tödlich verletzt.

Folgender Hergang wurde vom Arbeitsinspektorat erhoben:

Gegen Mitternacht wurde die Presse abgestellt, um Reparaturarbeiten (Risse schweißen) durchzuführen. Dies wurde von drei Mitarbeitern der Instandhaltung (Schlosser) durchgeführt. Aus noch ungeklärten Gründen wurde die Presse gegen 05:15 Uhr in Betrieb genommen. Dabei wurde der Arbeitnehmer von der Presse erfasst und tödlich verletzt.

Eine abschließende Erhebung konnte vorerst nicht erfolgen, da der Betriebszustand der Maschine nicht eindeutig festgestellt werden konnte.

Aus der vom Unternehmen durchgeführte Evaluierung geht hervor, dass es vom Vorarbeiter der Instandhaltungsgruppe weder als notwendig erachtet wurde den NOT-HALT zu verriegeln (Schlüsselschalter) noch das verpflichtend vorgesehene Schild "Nicht einschalten, es wird gearbeitet" anzubringen. Der Vorarbeiter argumentierte, dass zu Beginn der Arbeiten niemand anwesend war, der die Maschine in Betrieb nehmen könnte. Der Lochpressführer nahm gegen 05:10 Uhr die Arbeit auf. Er verzichtete allerdings auf den ebenfalls verpflichtend vorgesehenen Rundgang um die Maschine und nahm die Lochpresse in Betrieb.

Wäre der Unfall zu verhindern gewesen?

Beide Sicherheitsvorkehrungen, Außerbetriebnahme und Sicherung mit Hinweisschild und verpflichtender Rundgang bei Schichtbeginn vor dem Einschalten, wurden missachtet. Die Einhaltung einer der beiden Vorkehrungen hätte den Unfall verhindern können.

§ 17 Abs. 1 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) bestimmt in diesem Zusammenhang, dass Einstell-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie Arbeiten zur Beseitigung von Störungen nicht an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden dürfen. Durch **geeignete Maßnahmen** ist ein unbeabsichtigtes, unbefugtes oder irrtümliches Einschalten der Arbeitsmittel zu verhindern.

Die „geeigneten Maßnahmen“ im Sinne dieser Bestimmung haben sich an den Grundsätzen der Gefahrenverhütung (§ 7 ASchG) zu orientieren. Daher sind immer kollektiv wirksame Maßnahmen organisatorischen Maßnahmen vorzuziehen. Es hätte daher die Inbetriebnahme wirksam verhindert werden müssen, z.B. durch ein Wartungssicherungssystem (engl. Lockout-Tagout, LOTO). Lockout-Tagout-Systeme sind technische Einrichtungen, die Stellglieder einer technischen Anlage, also Schalter, Sperr- oder Kugelhähne usw., in einer bestimmten Position fixieren.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt M050 der AUVA „Sicheres Instandhalten

von Maschinen und Anlagen“